

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)**

vom 03. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2022)

zum Thema:

**Evaluierung Glücksspielstaatsvertrag**

und **Antwort** vom 12. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2022)

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11777  
vom 03. Mai 2022  
über Evaluierung Glücksspielstaatsvertrag

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Evaluierung des Glückspielstaatsvertrages wurde federführend vom Berliner Senat verhandelt.  
Wer ist für Evaluierung des Staatsvertrages nun zuständig?

Zu 1.: Bei den Verhandlungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021 - (vgl. in Berlin etwa Anlage zum Fünften Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel vom 22.03.2021, GVBl. S. 325), die der Senat federführend begleitet hat, kam den Regelungen zur Evaluierung keine besondere Bedeutung zu. Wie schon zuvor sind für die Evaluierung der Auswirkungen des GlüStV 2021 die Glücksspiel-aufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zuständig (vgl. § 32 GlüStV 2021). Eine neue Mitwirkung ist daneben lediglich für die neu gegründete Gemeinsame Glücksspielaufsichtsbehörde der Länder (GGL) vorgesehen.

2. Inwiefern gibt es hierfür bereits einen konkreten Zeitplan?

Zu 2.: Der Zeitplan ergibt sich ebenfalls aus § 32 GlüStV 2021. So sind bis zum 31.12.2023 ein Zwischenbericht, zum 31.12.2026 der erste und anschließend alle fünf Jahre weitere „zusammenfassende Berichte“ vorzulegen.

3. Inwiefern gibt es bereits ein Verfahren für die Evaluierung und in welchem Rahmen wird es Anhörungen und Austausch mit der Branche geben?

Zu 3.: Entsprechend der Verfahrensweise bei der Evaluierung der Glücksspielstaatsverträge 2008 und 2012 haben die Länder eine länderoffene Arbeitsgemeinschaft zur

Evaluierung des GlüStV 2021 eingerichtet, die sich gegenwärtig mit den Schwerpunkten der Evaluierung und der Vorbereitung der Datenerhebungen beschäftigt. Den Vorsitz dieser AG hat gegenwärtig das Land Berlin inne; als Co.Vorsitz agiert zurzeit das Land Bremen.

Eine förmliche Anhörung von Verbänden ist auch bei der Evaluierung des GlüStV 2021 nicht vorgesehen; diese bleibt ggf. einem nachfolgenden Rechtsänderungsverfahren vorbehalten. Ungeachtet dessen wird im Zusammenhang mit der Durchführung der Evaluierung fortlaufend zu prüfen sein, ob etwa zur Vervollständigung der Datenbasis der Behörden Anbieterbefragungen o.ä. als zielfördernd erscheinen. Daneben prüft die AG, zu welchen konkreten Fragestellungen die ergänzende Einholung wissenschaftlicher Expertise angezeigt ist (zum Beispiel in Bezug auf die suchtmedizinische Wirkung bestimmter Regelungsinstrumente). Auch diese Bewertungserstellung wird jedoch nicht durch eine Anhörung von einschlägigen Verbänden o.ä., sondern durch Vergabe von konkreten Studienaufträgen an wissenschaftlichen Einrichtungen zu realisieren sein.

4. In welchem Rahmen wird sich Berlin in den Evaluierungsprozess einbringen?

Zu 4.: Das Land Berlin hat gegenwärtig den Vorsitz der AG Evaluierung inne und ist damit umfassend in den gesamten Prozess involviert.

5. Welche Länder beteiligen sich zusätzlich bei dem Evaluierungsprozess?

Zu 5.: Gemäß dem Charakter einer länderoffenen Arbeitsgemeinschaft und in Anbe-tracht des Umstandes, dass alle wesentliche Entscheidungen hinsichtlich der Vorgehensweise ohnehin mit allen Ländern abgestimmt werden, sind letztlich alle Länder - in wechselnder Besetzung und im unterschiedlichen Ausmaß - an der Evaluierung beteiligt.

Berlin, den 12. Mai 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport